



Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG

Verhaltenskodex Code of Conduct

Die Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr ist aufgrund ihrer Satzung und ihrer Überzeugung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Menschen, der Umwelt und dem Klima verpflichtet.

Dieser Kodex beschreibt die Ziele und Regeln, die unser verantwortungsbewusstes, ethisch einwandfreies und rechtmäßiges Handeln widerspiegeln.

Die Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr bekennt sich zu den Zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und der Erklärung der IAO (Internationale Arbeitsorganisation - International Labour Organization) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

Die Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr unterstützt und achtet die internationalen Menschenrechte, stellt sicher, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.

Die Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr wahrt die Vereinigungsfreiheit und erkennt das Recht auf Kollektivverhandlungen an. Sie setzt sich für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, für die Abschaffung von Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit ein.

Die Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr folgt im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip, ergreift Initiativen, um größeres Umweltbewusstsein zu schaffen und beschleunigt die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

Die Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr bekämpft jede Art von Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Fairness. Transparenz.

Damit ist eigentlich schon alles gesagt, was die Macher der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr bewegen hat, die Genossenschaft ins Leben zu rufen und was jeden neuen Tag Antrieb und Grundlage für unsere Arbeit ist.

Politik und Wirtschaft entfernen sich immer mehr vom Menschen, auf den sie angewiesen sind. Der Mensch ist entweder Stimmvieh oder Zielgruppe.

Dem entsprechend wird mit der Umwelt umgegangen.

Diese wird als Ressource berechnet und in die Wertschöpfungskette integriert, ohne auch nur einen Gedanken an das Morgen und an unsere Kinder zu verschwenden.

Das kann und das darf nicht länger so sein!

Dafür steht die EGRR und mit ihr alle Mitglieder – Mündige Menschen im verantwortungsvollen Umgang mit dem Heute und dem Morgen.

Die EGRR lebt die Genossenschaftsgedanken der Solidarität, der Selbsthilfe, des Förderprinzips und des Demokratieprinzips.

Das Mitglied und der Kunde stehen an erster Stelle!

Wir akzeptieren unsere Verantwortung!

Wir zeigen Respekt!

Wir halten uns an unsere Vereinbarungen!

Wir gehen bei unserer Geschäftstätigkeit auf ehrliche Weise vor und stellen sicher, dass wir unabhängig bleiben, wenn wir unsere Arbeit ausführen.



Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr eG

Verhaltenskodex Code of Conduct

Geschäftspartner

Wir arbeiten nur mit Dritten zusammen, die sich zu angemessenen und ethisch korrekten Geschäftspraktiken verpflichten und dies beispielsweise in ihrem eigenen Verhaltenskodex, ihren ethischen Normen oder sonstigen Unternehmensleitsätzen unter Beweis stellen.

Geschäftspartner müssen immer darauf bedacht sein, jeden Anschein einer Beeinträchtigung ihrer Objektivität und Professionalität zu vermeiden.

Es ist Geschäftspartnern verboten, Geschäftsbeziehungen zum Zwecke privater Interessen zu nutzen. Geschäftspartner sehen von privaten Transaktionen mit Mitarbeitern der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr ab, wenn daraus der Anschein eines unangebrachten Einflusses entstehen könnte. Geschäftspartner gestalten ihre Arbeit so, dass geschäftliche und private Interessen prinzipiell nicht miteinander in Zusammenhang stehen.

Die Geschäftspartner sind sich bewusst, dass sie die Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr nach außen repräsentieren und beachten diesen Umstand bei ihrem Auftreten. Dies bedeutet, dass sie sich in jeder Hinsicht höflich, sachlich und verbindlich verhalten. Zusätzlich halten Geschäftspartner die üblichen Vorschriften ein, die mit ihrer Stellung und ihrer Befugnis zusammenhängen und stellen sicher, dass diese im Auftreten korrekt kommuniziert werden.

Geschäftspartner unterlassen jegliche Form inakzeptablen Verhaltens, das die Integrität einer anderen Person entweder verbal, physisch oder nonverbal beeinträchtigt, sei es durch Mobbing, Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Rassismus, Aggression und (verbale) Gewalt.

Umgangsformen

Wir akzeptieren und leben unsere Verantwortung.

Wir zeigen Respekt.

Wir halten uns an unsere Vereinbarungen.

Wir halten uns an unsere einmal ausgesprochenen Zusagen und respektieren geltendes Recht. Dies gilt insbesondere auch für das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb und die Verbraucherschutzgesetze.

Wir bringen einander und unseren externen Partnern Respekt entgegen.

Wir unterlassen sozial unverträgliche Verhaltensweisen. Unter sozial unverträglichen Verhaltensweisen sind alle Handlungen zu verstehen, im Rahmen derer die persönliche Integrität einer dritten Person verbal, körperlich oder nonverbal beeinträchtigt wird, zum Beispiel durch Mobbing, Diskriminierung, sexuelle Einschüchterung, Rassismus, Aggressionen, Gewalt und verbale Angriffe.

Unsere beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse entwickeln wir kontinuierlich weiter. Basierend auf unserer Unternehmenskultur und unseren Kernwerten verpflichten wir uns, sicher und verantwortungsvoll zu handeln.

Handhabung von Informationen

Vertraulichkeit und Geheimhaltung uns anvertrauter Informationen liegen im Interesse der Energiegenossenschaft Rhein-Ruhr.

Die EGRR und ihre Mitarbeiter und Partner haben sich die Inhalte der Datenschutzgesetze verinnerlicht und wenden diese gewissenhaft an.

Die Angaben, die Sie bei der Energiebestellung machen, werden nur und ausschließlich im Zusammenhang mit einer Belieferung durch die EGRR genutzt. Sie werden auf keinen Fall und in keiner Weise an unbefugte Dritte weitergegeben.



Kunden

Unwahre Behauptungen und falsche Angaben bezüglich des zu vermittelnden Vertragsverhältnisses oder über den bisherigen Energielieferanten der Angesprochenen, insbesondere folgende Äußerungen und Verhaltensweisen sind zu unterlassen:

Behauptungen, der Vermittler käme von dem örtlichen oder aktuellen Energieversorger („Mitarbeiter der Stadtwerke“), oder zwischen der EGRR oder einem ihrer Kooperationspartner und dem aktuellen Versorger des Verbrauchers bestünde eine Zusammenarbeit, oder zwischen diesen und dem aktuellen oder örtlichem Energieversorger bestünde eine Zusammenarbeit.

Behauptungen, der bisherige Energieversorger des Kunden fusioniere oder werde aufgelöst u.ä., oder die EGRR habe den örtlichen Energieversorger übernommen und sei nun für die Energieversorgung zuständig oder ähnliches;

Behauptungen, bei einem Wechsel des Energieanbieters ändere sich bis auf den Umstand, dass die EGRR zukünftig die Rechnungen des jetzigen Versorgers ausstellen werde, nichts;

Behauptungen, der Verbraucher erhalte bei Vertragsabschluss mit der EGRR seine Energie weiterhin von seinem bisherigen Energielieferanten, ohne zugleich darauf hinzuweisen, dass mit Vertragsabschluss ein Wechsel des Energielieferanten zur EGRR erfolgen wird;

dem Verbraucher eine Energiekostensparnis von bis zu x % in Aussicht zu stellen, soweit eine solche von dem Kunden bei Zugrundelegung des aktuell von ihm in Anspruch genommenen Tarifs und des aktuellen Verbrauchs tatsächlich nicht erzielt werden kann;

Behauptungen, die EGRR sei stets günstiger als der bisherige Energieversorger des Kunden, es sei denn, dies ist richtig;

Behauptungen, der Energiebezug über die EGRR sei für den Kunden günstiger, wenn dies bei Zugrundelegung des bisherigen Energiebedarfs des Kunden nicht richtig ist;

Behauptungen, die EGRR sei günstiger, ohne die Differenz, die sich für den Verbraucher aus seinem jetzigen Tarif gegenüber den aktuellen Preisen bei der EGRR ergibt, jeweils anhand der Verbrauchsdaten wie Energieverbrauch und dem derzeitigen Tarif des Verbrauchers, zu berechnen;

telefonisch Verbraucher ohne deren ausdrückliche vorherige Zustimmung anzurufen und Energielieferverträge der EGRR anzubieten;

Behauptungen, die Preise der EGRR würden sich in den kommenden Jahren nicht ändern bzw. seien Festpreise;

Behauptungen – sofern dies nicht bereits nachweisbar angekündigt ist – der derzeitige Energielieferant des Kunden werde seine Tarife erhöhen;

Forderungen und/oder Abschlussgebühren oder andere geldwerte Vorteile direkt vom Kunden oder einer anderen dritten Person zu verlangen oder zu erlangen.

Ein Vermittler oder Mitarbeiter wird keinen Kunden zum Wechsel zur EGRR bewegen, der der deutschen Sprache nicht mächtig und/oder dem komplexen Thema „Energieversorgerwechsel“ geistig nicht folgen kann.

Im Rahmen der Vermittlungstätigkeit wird der Vermittler keine Akquirierungsaktivitäten an Straßenecken, öffentlichen Gebäuden, Pflege- und Altersheimen, Wohnheimen (Studenten-, Aussiedler und Ausländerwohnheime) sowie Schulen durchführen. Bei Vermittlungstätigkeiten in privaten Einkaufszentren und -passagen ist zuvor eine Genehmigung bei dem für das Gebäude zuständigen Betreiber für die angestrebte Tätigkeit einzuholen.

Ein Vermittler oder Mitarbeiter bzw. der Untervertriebspartner wird den Kunden vor Vertragsschluss über sein Widerrufsrecht belehren, sowie die auf dem Auftragsformular der EGRR befindliche Widerrufsbelehrung vom Kunden unterzeichnen lassen.